Studierendenvertretung

Studierendenparlament/Studentischer Konvent

Auskunft erteilt Paul Scherer
Julia Schwendner
Telefon 0851 509-1972
E-Mail info@stupa.uni-passau.de

An
Herrn Präsident Prof. Dr. Freitag
Frau Kanzlerin Bör

Datum 10.07.2012

<u>Beschluss des Studierendenparlaments:</u>

Kontrolle des Wahlrechts bei den Hochschulwahlen

Die Universitätsleitung möge beschließen, dass bei den jährlich stattfindenden Hochschulwahlen jede/r Wähler/in sich nicht nur vor dem Wahlgang durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments identifizieren muss, sondern auch anhand der so festgestellten Identität kontrolliert wird, welcher Fakultät die Person zugehörig ist.

Begründung:

In §11 (3) der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) (siehe Anhang) ist festgelegt, dass *„Die Stimmberechtigten [...] vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel [erhalten].“*
In Artikel 38 (Wahlen) Abs. 1 (2) des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) (ebenfalls siehe Anhang) heißt es: *„Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hoch- schule, das der betreffenden Gruppe angehört.“*

Hieraus geht eindeutig hervor, dass Studierende nur für den Fakultätsrat der eigenen Fakultät wahlberechtigt sind und eine anderweitige Stimmabgabe gegen gültiges Wahlrecht verstößt. Bei den diesjährigen Hochschulwahlen fand eine entsprechende Kontrolle nicht statt und Studierende konnten ungehindert für den Fakultätsrat ihrer Wahl abstimmen. Uns wurden mehrere Fälle von nach oben genannten Bestimmungen ungültigen Stimmabgaben bekannt. Wir fordern daher erneut dazu auf, die Wahlen der studentischen Vertretungen durch korrekte Durchführung mit der notwendigen Legitimation auszustatten.

Anhang 1: § 11 (3), BayHSchWO

Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

Anhang 2: Artikel 38, BayHSchG

Wahlen

(1) [1] Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. [2] Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. [3] Mit dem Beginn der Freistel- lungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. [4] Die Wahlen nach Satz 1 einschließlich der Amtszeiten werden durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt, in der insbe- sondere der für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgebliche Zeitpunkt festzulegen ist. [5] Abwahl ist nicht möglich.

(2) Die Grundordnung regelt die weiteren nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.